

tungsgesetz haftet der Bund für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten Dritten widerrechtlich verursachen, und zwar ohne Rücksicht auf das Verschulden seiner Organe. Die Haftung des Bundes setzt nur ein widerrechtliches Tun oder Unterlassen seiner Organe voraus. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich.

Es ist auch das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) im Fürstentum Liechtenstein anwendbar,¹⁰⁷ das in den Art. 59a und 59b eine umfassende Haftpflichtregelung im Umweltbereich kennt, die von der Gefährdungshaftung ausgeht.¹⁰⁸ Daneben gibt es im Gesundheitsrecht noch eine Reihe von Kausalhaftungstatbeständen, die im Kollisionsfall der Verschuldenshaftung des Amtshaftungsgesetzes vorgehen. In Betracht kommen etwa das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz)¹⁰⁹ oder das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)¹¹⁰.

2. Gegenrechtserklärung mit Österreich

Auf Grund der Tatsache, dass sich das Amtshaftungsrecht im Fürstentum Liechtenstein und in Österreich materiell gleicht, haben die beiden Staaten in einem Notenwechsel vom 11. April 1972 erklärt, einander auf dem Gebiet der Amtshaftung Gegenrecht zu gewähren.

107 Kundmachung der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, S. 46, SR Nr. 814.01; siehe dazu auch VBI 2000/162, Entscheidung vom 24. Oktober 2001, LES 1/2002, S. 14 (18).

108 Siehe dazu Gross, S. 35 ff.

109 Siehe Art. 57, anwendbar gemäss Kundmachung der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, S. 55, SR Nr. 817.0; vgl. dazu Art. 63 EGVZ, der die Haftung der Gemeinde bzw. des Landes unter Vorbehalt des Rückgriffs auf das fehlbare Organ vorschreibt.

110 Siehe Art. 18, 20 und 23 Abs. 3, anwendbar gemäss Kundmachung der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, S. 59, SR Nr. 818.101.